

**Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofsgebührensatzung)
vom 17.12.2015
(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2018)**

öffentlich bekannt gemacht: 21.12.2018
gültig seit: 01.01.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 16.12.2015 diese Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Detmold und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dem in § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebührentarif erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung einer Grabstätte, mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb der im Bescheid genannten Frist, i. d. R. einen Monat nach Bekanntgabe, zu entrichten.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 5 Gebührentarif:

Nr.

1	Überlassung von Grabstätten / Erwerb von Nutzungsrechten	
1.1	Reihengrabstätten	
1.1.1	für Erwachsene, 20 Jahre Ruhezeit	1.140,00 €
1.1.2	für Erwachsene, 25 Jahre Ruhezeit	1.425,00 €
1.1.3	für Erwachsene, 30 Jahre Ruhezeit	1.710,00 €
1.1.4	für Kinder bis zu 3 Jahren, 15 Jahre Ruhezeit	480,00 €
1.1.5	für Fehlgeburten bei Nutzung einer individuell zu gestaltenden Einzelstelle, 10 Jahre Ruhezeit	280,00 €
1.1.6	Urnenreihengräber	940,00 €
1.1.7	Urnenreihenpflegegräber, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Anlage, Bepflanzung und Pflege)	1.900,00 €
1.1.8	anonymes Urnengrab, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Einsaat oder Bepflanzung und Pflege)	1.160,00 €
1.1.9	Reihenrasengräber, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Anlage, Einsaat und Pflege)	2.100,00 €
1.1.10	Urnenrasengräber, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Anlage, Einsaat und Pflege)	1.320,00 €
In den Grabnutzungsgebühren unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.7 und Nr. 1.1.9 - 1.1.10 sind die Kosten für das Abräumen und Einebnen enthalten.		
1.2	Urnenwaldgräber je Urnenstelle, 20 Jahre Ruhezeit	1.320,00 €
1.3	Urnenparkgräber	
1.3.1	Urnenparkgräber Einzelgrabstätte, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Anlage und Pflege)	1.320,00 €
1.3.2	Urnenparkgräber Partnergrabstätte bis zu 2 Urnen (einschl. Anlage und Pflege)	
	Ersterwerb 20 Jahre Ruhezeit	2.020,00 €
	Verlängerungsgebühr, je Jahr	101,00 €
1.4	Wahlgrabstätten	
1.4.1	für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Lagerstellen je Jahr und Lagerstelle	78,00 €
1.4.2	für vorhandene ausgemauerte Gräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Lagerstellen je Jahr und Lagerstelle	78,00 €
1.4.3	für Urnen (bis zu 4 Urnen) je Jahr	59,00 €
1.4.4	für Urnenpflegewahlgräber (bis zu 2 Urnen) (einschl. Anlage, Bepflanzung u. Pflege, Abräumen) je Jahr	101,00 €
Die Überlassung einer Wahlgrabstätte nach Nr. 1.4.1 bis 1.4.4 oder eines Urnenparkgrabes nach Nr. 1.3.2 erfolgt im Fall einer Beisetzung mindestens auf Dauer der jeweiligen Ruhezeit, höchstens für 40 Jahre. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder die Überlassung für den Vorsorgefall (Vorverkauf) an einer dieser Grabstätten ist auf Dauer von mindestens 5 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbes, möglich. Berechnet wird die jeweilige volle Jahresgebühr für jede Lagerstelle des Wahlgrabes.		
1.5	Überschreitung der Nutzungszeit	
Wird durch die weitere Belegung in einem Wahlgrab nach Nr. 1.4.1 bis 1.4.4 oder einem Urnenparkgrab nach Nr. 1.3.2 unter Berücksichtigung der Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Grabstätte überschritten, so ist für jedes Jahr die jeweilige Nutzungsgebühr für sämtliche Lagerstellen nachzuzahlen,		

auch wenn einzelne Lagerstellen noch nicht belegt sind. Bei Überschreitung der Nutzungsdauer um weniger als drei Monate erfolgt keine Berechnung.

Sofern eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (insgesamt oder teilweise) durch Ausschluss von Wiederbelegungen nur noch für Urnenbeisetzungen nutzbar ist, wird für die betreffenden Lagerstellen der Gebührensatz eines Urnenwahlgrabes erhoben.

2	Bestattungen und Nebenleistungen	
2.1	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
2.1.1	Trauerfeier in der Friedhofskapelle auf dem Waldfriedhof Kupferberg, auf dem Alten Friedhof und den Friedhöfen Diestelbruch und Spork-Eichholz	495,00 €
2.1.2	Trauerfeier in den Friedhofskapellen der nicht unter 2.1.1 genannten Friedhöfe	418,00 €
2.1.3	Benutzung von Leichenzelle / Kühlzelle	93,00 €
2.1.4	Benutzung des Verabschiedungsraumes (Waldfriedhof Kupferberg)	62,00 €
2.2	Beisetzungen	
2.2.1	Sargbeisetzung Erwachsene	868,00 €
2.2.2	Sargbeisetzung Kinder bis zu drei Jahren	296,00 €
2.2.3	Sargbeisetzung in ausgemauerter Grabstätte	543,00 €
2.2.4	Beisetzung von Urnen	291,00 €
2.2.5	Beisetzung Fehlgeburten	177,00 €
<p>Die Gebühren unter Nr. 2.1.1 und 2.1.2 beinhalten die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier (i. d. R. 30 Min.) sowie der dafür vorgesehenen Nebenräume (Leichen- / Kühlzelle) einschl. Ausstattungen in dem jeweiligen Ausstattungsstandard der Kapellen. Wird bei einer Trauerfeier die Leistung 2.1.3 (Benutzung von Leichenzelle / Kühlzelle) nicht beansprucht, so verringern sich die Gebühren nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 um diesen Betrag.</p> <p>Die Gebühren unter Nr. 2.2.1 bis 2.2.4 beinhalten das Öffnen und Verfüllen des Grabes, das Ausgrünnen der Grube sowie die Kranzüberführung von der Kapelle auf das Grab. Mit der Gebühr unter Nr. 2.2.4 ist zusätzlich die Aufbewahrung der Urne bis zu sechs Wochen sowie das Einlassen der Urne in das Grab abgegolten. Die Gebühr unter Nr. 2.2.3 beinhaltet nicht die Steinmetzarbeiten zum Öffnen und Wiederverschließen des Grabgewölbes.</p> <p>Wird bei einer Beisetzung (anonyme Beisetzung ohne Teilnahme von Angehörigen) nur die Leistung Öffnen und Verfüllen beansprucht, so verringern sich die Gebühren nach 2.2.1, 2.2.3 sowie 2.2.4 um 66,00 €, nach 2.2.2 um 33,00 €. Die anonyme Beisetzung von Fehlgeburten erfolgt ohne Gebührensrechnung.</p> <p>Für Beisetzungen, die auf Veranlassung der Angehörigen am Samstag vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebühren nach 2.2.1 bis 2.2.5 berechnet.</p>		
2.3	Umbettungen und Ausgrabungen	
2.3.1	Aushebung eines Sarges a) von verstorbenen Kindern bis zu drei Jahren b) von Verstorbenen ab drei Jahren	700,00 € 1.571,00 €
2.3.2	Umbettung einer Urne innerhalb eines Friedhofes oder auf einen anderen Friedhof der Stadt Detmold	291,00 €
2.3.3	Aushebung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem auswärtigen Friedhof (einschl. Verpackung und Versand)	213,00 €
3	Rückgabe von Grabstätten bei Beendigung der Nutzungszeit	
3.1	Einebnen und Abräumen	
3.1.1	Einebnen Erdbestattungsgrab (Wahlgrab), eine Lagerstelle	80,00 €

3.1.2	Einebenen Erdbestattungsgrab mehrstellig (Wahlgrab), für die zweite und jede weitere Lagerstelle je	30,00 €
3.1.3	Einebenen Urnenwahlgrab	50,00 €
3.1.4	Abräumen aufrechtes Grabmal oder Grababdeckung	64,00 €
3.1.5	Abräumen liegendes Grabmal oder Trittplatten	25,00 €
3.1.6	Abräumen Einfassung / Platteneinfassung	64,00 €
Die Gebühren unter Nr. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 beinhalten das Entfernen der Bepflanzung und Grabdekorationen, Auffüllen und Planieren der Grabfläche mit Erde sowie Rasenansaat		
3.2	Unterhaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit	
	Wird das Nutzungsrecht an einer Reihen- oder Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt Detmold abgetreten oder zurückgegeben, so ist der bis zum Ende der Ruhezeit für die Rasenpflege des Grabes entstehende Aufwand zu erstatten.	
3.2.1	Unterhaltung von Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Jahr und Lagerstelle	39,00 €
3.2.2	Unterhaltung von Urnenreihen- / Urnenwahl- / Kinderreihengräbern je Jahr	16,00 €
Die Gebühren nach 3.1.1 bis 3.1.6 sowie nach 3.2.1 bis 3.2.2 werden mit dem Ende der Nutzungszeit durch Ablauf, vorzeitige Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechtes als Gesamtbetrag erhoben.		
4	Gebühren für sonstige Leistungen	
4.1	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
4.1.1	Einfassungen	26,00 €
4.1.2	Grabmale liegend für Reihen- u. Wahlgräber aller Grabarten und Grababdeckungen	35,00 €
4.1.3	Grabmale stehend für Reihen- u. Wahlgräber aller Grabarten	78,00 €
Die Gebühren nach 4.1.1 bis 4.1.3 beinhalten die Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Grabmale / Grabanlagen, das Ausstellen der Genehmigung sowie die jährliche Überprüfung der Verkehrssicherheit		
4.2	Teilung und Rückgabe von Grabstätten	
4.2.1	Bearbeitung eines Antrages auf Rückgabe oder Teilung / Teilrückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit	26,00 €
4.3	Anbringen von Namenstafeln	
4.3.1	Anbringen einer Namenstafel am Gemeinschaftsdenkmal für den Urnenwald, zweizeilig (1 Verstorbene/r)	92,00 €
4.3.2	Anbringen einer Namenstafel am Gemeinschaftsdenkmal für den Urnenwald, vierzeilig (2 Verstorbene)	126,00 €
4.4	Sonstiges	
4.4.1	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung, für die im Gebührentarif keine entsprechende Gebühr ausgewiesen ist, werden nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand berechnet.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 17.12.2015
Der Bürgermeister

Rainer Heller